Bezugs-Preis
in der Hauptexpedition oder den im Stadtbezirk und den Vororten errichteten Ausgabestellen abgeholt: vierteljährlich ℳ 4.50, bei zweimaliger täglicher Zustellung ins Haus ℳ 5.50. Durch die Post bezogen für Deutschland und Oesterreich: vierteljährlich ℳ 6.—. Directe tägliche Kreuzbandsendung ins Ausland: monatlich ℳ 7.50.

Die Morgen-Ausgabe erscheint um 5/7 Uhr, die Abend-Ausgabe Wochentags um 5 Uhr.

Redaction und Expedition:
Johannesgasse 8.
Die Expedition ist Wochentags ununterbrochen geöffnet von früh 8 bis Abends 7 Uhr.

Filialen:
Otto Klemm's Sortim. (Alfred Hahn), Universitätsstraße 3 (Paulinum).
Louis Lösche, Katharinenstr. 14, part. und Königsplatz 7.

Abend-Ausgabe.

Leipziger Tageblatt und Anzeiger.

Amtsblatt des Königlichen Land- und Amtsgerichtes Leipzig, des Rathes und Polizei-Amtes der Stadt Leipzig.

Anzeigen-Preis
die 6gespaltene Petitzeile 20 Pfg.
Reclamen unter dem Redactionsstrich (4gespalten) 50 ₰, vor den Familiennachrichten (6gespalten) 40 ₰.
Größere Schriften laut unserem Preisverzeichniß. Tabellarischer und Ziffernsatz nach höherem Tarif.

Extra-Beilagen (gefalzt), nur mit der Morgen-Ausgabe, ohne Postbeförderung ℳ 60.—, mit Postbeförderung ℳ 70.—.

Annahmeschluß für Anzeigen:
Abend-Ausgabe: Vormittags 10 Uhr.
Morgen-Ausgabe: Nachmittags 4 Uhr.
Bei den Filialen und Annahmestellen je eine halbe Stunde früher.
Anzeigen sind stets an die Expedition zu richten.

Druck und Verlag von E. Polz in Leipzig

№ 256. **Donnerstag** den 21. Mai 1896. **90. Jahrgang.**

Politische Tagesschau.

* **Leipzig**, 21. Mai.

Unter der Ueberschrift „**Wie Tagesgeschichte gemacht wird**" schreibt der „Rhein.-Westfäl. Ztg." ein Mitglied des Reichstags: „Der Abg. Haußmann hat in einer Reichstagsrede das Gerücht erwähnt, wonach der Reichskanzler Fürst Hohenlohe nur deshalb auf der beschleunigten Verabschiedung des Bürgerlichen Gesetzbuchs bestehe, weil er vor seinem bevorstehenden Abgang dieses große Werk zum Abschluß gebracht sehen wolle. Er führte dies an, um die Erklärung des Reichskanzlers bez. der Reform der Militairstrafgerichtsordnung abzuschwächen. Unter solchen Umständen ist es vielleicht von allgemeiner Bedeutung, jedenfalls aber lehrreich, zuverlässig festzustellen, wie jenes Gerücht thatsächlich entstanden ist und Verbreitung gefunden hat. Ein Berichterstatter unterhielt sich vor einigen Tagen in der Wandelhalle des Reichstags mit einem antisemitischen Abgeordneten über die parlamentarische Lage und erwähnte im Laufe des Gesprächs als persönliche Vermuthung, daß der angeblich amtsmüde Reichskanzler die zu Ende gehende „Aera Hohenlohe" vielleicht mit dem deutschen Bürgerlichen Gesetzbuch gekrönt zu sehen wünsche. Was er als eine reine Vermuthung hingestellt hatte, theilte bald darauf der betreffende Abgeordnete dem Vertreter eines sächsischen Blattes als eine wichtige „Information" mit, die dieser natürlich mit entsprechenden Glossen verarbeitete und verbreitete. Von da gelangte dann das Gerücht in den Reichstag zurück und wurde vom Abgeordneten Haußmann zum heiteren Erstaunen des Reichskanzlers öffentlich vorgetragen. So wird mitunter die Tagesgeschichte gemacht! Fürst Hohenlohe soll darauf hin Gelegenheit genommen haben, verschiedenen Abgeordneten privatim zu versichern, was für jeden Einsichtigen ohnehin klar ist, daß es lediglich sachliche Beweggründe sind, die ihn veranlaßt haben, seinen ganzen Einfluß für die sofortige Erledigung des Bürgerlichen Gesetzbuches geltend zu machen." Nach unseren Informationen ist diese erheiternde Darstellung vollständig richtig. Es wird uns zur Ergänzung derselben noch mitgetheilt, daß Fürst Hohenlohe privatim erklärt habe, die baldige Durchberathung des Bürgerlichen Gesetzbuches sei ein besonderer Wunsch des Staatssecretairs im Reichsjustizamt, weil gleichzeitig mit diesem Gesetzbuch die Novellen zum Gerichtsverfassungsgesetz, zur Civilproceßordnung und Concursordnung, das Gesetz über die Zwangsversteigerung und die Zwangsverwaltung, die Grundbuchordnung und das Gesetz über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit in Kraft treten sollen und weil alle diese Gesetze nicht erledigt werden können, so lange die grundlegende Voraussetzung, das Bürgerliche Gesetzbuch, in der Schwebe bleibt. Uebrigens hätte schon die Erklärung, die Fürst Hohenlohe über die Reform der Militairstrafproceßordnung abgab, den sensationslüsternen Herrn, der die Fabel von dem amtsmüden Reichskanzler und seiner Sehnsucht nach einem effectvollen Abgange nach der Durchberathung des Bürgerlichen Gesetzbuchs in die Welt schickte, von der Lächerlichkeit dieser Fabel überzeugen können. Denn wenn der Reichskanzler den dringenden Wunsch hat, dem Bundesrathe und dem Reichstage im Herbste die Militairstrafproceßordnung vorlegen zu können, so kann er auch nicht amtsmüde und nur noch das Bürgerliche Gesetzbuch unter Dach und Fach zu bringen beflissen sein.

Das schon besprochene Urtheil in dem **Berliner Socialistenprocesse**, das in voller Uebereinstimmung mit der Rechtsprechung des Reichsgerichts dem Begriffe „Verein" eine Auslegung giebt, welche die unentbehrliche einheitliche Organisation jeder politischen Partei bedroht, wird voraussichtlich dem Reichstage Veranlassung geben, noch den Ferien auf die Anträge zurückzukommen, die schon beim Beginn der Session in Bezug auf das Vereins- und Versammlungsrecht eingegangen waren und theils den Erlaß umfassender Bestimmungen, theils den eines „Nothgesetzes" verlangten, welches in der Hauptsache nur die Verbindung politischer Vereine unter einander ermöglichen sollte. Die Commission, der diese Anträge überwiesen wurden, hat sich für die Ausarbeitung eines vollständigen Vereinsgesetzes entschieden; ein solches liegt, mit einem Bericht des Abg. Bassermann, seit mehreren Wochen vor. Wie in diesem Bericht erwähnt wird, hat eine Betheiligung von Commissarien des Bundesraths an den Verhandlungen nicht stattgefunden. Die von der Commission schließlich — wohl bei unvollständiger Besetzung — mit allen gegen eine Stimme angenommenen Vorschläge umfassen nur diejenigen vereins- und versammlungsrechtlichen Bestimmungen, über deren Nothwendigkeit von der äußersten Rechten bis zur äußersten Linken ziemliche Uebereinstimmung herrscht, aber es wird über alle controversen Fragen hinweggegangen. In Bezug auf die Auflösung von Versammlungen beispielsweise enthält der Entwurf nur die Bestimmung, daß die Auflösung nur erfolgen kann, wenn in einer Versammlung „die Erörterung von Anträgen oder Vorschlägen durch den Vorsitzenden zugelassen wird, welche eine Aufforderung zu strafbaren Handlungen enthalten, oder wenn in der Versammlung Bewaffnete erscheinen, die zu entfernen nicht gelingt, oder wenn die Zulassung der amtlichen Abgeordneten der Polizeibehörde verweigert wird." Daß die verbündeten Regierungen einer solchen Vorschrift zustimmen sollten, halten wir mit der „Nat.-Ztg." für völlig ausgeschlossen. Schon die Erinnerung an die Erörterungen, die zur Zeit der Verhandlungen über die sogenannte Umsturzvorlage auch über die Nothwendigkeit einer Verschärfung der in den meisten Einzelstaaten geltenden Bestimmungen des Vereins- und Versammlungsrechtes stattfanden, genügen, um die Vermuthung auszuschließen, daß die verbündeten Regierungen den vorliegenden Entwurf annehmen würden. Er würde, etwa von Mecklenburg abgesehen, nirgends die Vollmachten der Behörden zur Verhinderung eines Mißbrauchs des Vereins- und Versammlungsrechts verstärken, dieselben aber im Vergleich mit manchen bestehenden deutschen Vereinsgesetzen vermindern. Die Parteien des Reichstags, die ein besonderes Interesse daran haben, bei ihrer Vereinsthätigkeit nicht mit den Gerichten in Conflict zu kommen — den Socialdemokraten ist es ja nur Wasser auf die Mühle, wenn ihre Vereinsleiter den „unerhörten" Bestimmungen der geltenden Vereinsgesetze zum Opfer fallen — werden daher klug handeln, wenn sie den Commissionsentwurf ablehnen und sich damit begnügen, den Erlaß eines „Nothgesetzes" zu fordern, das lediglich die Verbindung politischer Vereine unter einander ermöglicht. Es ist ja nicht sicher, daß die verbündeten Regierungen auf diese Forderung eingehen, jedenfalls aber würden sie gegen ein derartiges Nothgesetz weniger einwenden können, als gegen ein allgemeines Vereinsgesetz nach dem Commissionsentwurf.

Obgleich die Königin der **Niederlande** am 31. August erst ihr 16. Lebensjahr vollendet, ist die Presse des künftig von ihr zu regierenden Volkes bereits mit Projecten zu ihrer Vermählung beschäftigt. Bis vor Kurzem wurde als künftiger Prinzgemahl in den Niederlanden der Prinz Karl von Dänemark bezeichnet, der durch seine Mutter ein Urenkel des Prinzen Friedrich der Niederlande ist; seine plötzliche Verlobung mit seiner Cousine, Prinzessin Maud von Wales, hat diese Combination aufgeben lassen. Jetzt wird, wie gemeldet, in der niederländischen Presse als künftiger Prinzgemahl in den Niederlanden der am 18. April 1878 geborene Prinz Bernhard Heinrich von Sachsen-Weimar, zweiter Sohn des vor einiger Zeit verstorbenen Erbgroßherzogs genannt; die Großherzogin Sophie von Sachsen-Weimar ist eine Schwester weiland des Königs Wilhelm III. der Niederlande. Zwischen Weimar und dem Haag bestehen von Alters her auch noch andere Beziehungen; durch seine Mutter ist, woran die „Post" erinnert, Prinz Bernhard Urenkel jenes Herzogs Bernhard von Sachsen-Weimar, Heinrich ein Urenkel der, ein jüngerer Sohn des Großherzogs Karl August, sich in niederländischen Kriegsdiensten rühmlich hervorthat und von dessen Töchtern die eine mit dem Bruder des niederländischen Königs Wilhelm III. und Statthalter des Großherzogthums Luxemburg, Prinzen Heinrich der Niederlande, vermählt war. Ob die jetzige Combination der niederländischen Presse thatsächlich begründet ist, wird sich wohl in Bälde zeigen.

Mit Spannung erwartet man in **Rußland** die Gnadenacte, die anläßlich der bevorstehenden Krönung ein kaiserliches Krönungs-Manifest bringen soll. Es wird, wie sich die „N. Fr. Pr." aus Petersburg melden läßt, für alle nach Sibirien und der Insel Sachalin zur Zwangsarbeit oder zur Ansiedlung verschickten Personen weitgehende Strafmilderungen enthalten. Die zu lebenslänglicher Zwangsarbeit Verurtheilten erhalten zeitweise Zwangsarbeit, den zu solcher Verurtheilten wird sie um ein Drittel verkürzt. Von den zur zwangsweisen Ansiedlung verurtheilten Personen erhält der größte Theil die Erlaubniß, sich wieder frei den Aufenthaltsort im europäischen Rußland wählen zu können, ausgenommen die beiden Residenzstädte; dem Rest wird die Zeit der zwangsweisen Ansiedelung erheblich abgekürzt. Auch den zu Gefängnißhaft verschiedenen Grades im europäischen Rußland verurtheilten Personen wird ein Drittel der Strafe erlassen; in verschiedenen leichteren Fällen tritt sogar gänzliche Begnadigung ein. Was die wegen politischer Vergehen aus Rußland geflüchteten Personen anbetrifft, so wird diesen straflose Rückkehr nach Rußland zugesichert, falls sie hier den Treu-Eid leisten. Nach Andeutungen russischer unterrichteter Kreise wird das Krönungsmanifest auch bedeutende Steuererleichterungen für die ländliche Bevölkerung bringen. Außer dem Erlaß von verschiedenen Rückständen soll die Grundsteuer im Laufe der nächsten zehn Jahre auf die Hälfte des jetzigen Betrages herabgesetzt werden, d. h. von zehn auf fünf Kopeken für die Deßjatine. Außerdem ist noch in Aussicht genommen, daß der Finanzminister in Uebereinstimmung mit dem Minister des Innern und dem Reichscontrolor das Recht erhält, Bauerngemeinden, deren wirthschaftliche Lage sich als schwierig erweist, auf Antrag der Gouvernementsbehörden für die Tilgung der noch restirenden Loskaufsschulden neue Termine zu bewilligen. Die Tilgung der erwähnten, noch sehr beträchtlichen Schulden soll in Zeiträumen von 56, 41 und 28 Jahren erfolgen können, bei jährlicher Zahlung von 4½ v. H. bezw. 5 und 6 v. H. der Restsumme. Selbst der jüdischen Bevölkerung soll in dem Krönungsmanifeste gedacht und unter Anderem sollen den jüdischen Ackerbaucolonien im Gouvernement Jekaterinoslaw verschiedene Rückstände erlassen werden.

Die Frage, in welcher Form die Untersuchung gegen die britische **Südafrikagesellschaft** geführt werden soll, ist nach den vorgestrigen Erklärungen Chamberlain's im Unterhause einstweilen noch eine offene. Zwei Wege stehen zur Auswahl: der gerichtliche und der parlamentarische. Die Eröffnung des gerichtlichen Verfahrens würde nach der Theorie Chamberlain's Platz zu greifen haben, wenn die Untersuchung sich auf den Transvaal-Conflict beschränkt, die Einschlagung des Weges der parlamentarischen Enquête indessen würde der ganzen Angelegenheit eine erweiterte Bedeutung insofern verleihen, als sie dadurch aus dem Rahmen eines örtlichen Zwischenfalles herausgehoben und zu einer politischen Haupt- und Staatsaction erweitert werden würde. Bis jetzt hat man es in England betreffs der südafrikanischen Dinge mit der Vertuschungstaktik gehalten, und es kann keinem Zweifel unterliegen, daß Herr Chamberlain es am liebsten sähe, wenn der Fall der Chartered Company in der Versenkung eines gerichtlichen Scheinverfahrens verschwände, wie der Jamesonproceß bereits darin verschwunden ist. Die Opposition freilich nimmt den entgegengesetzten Standpunct ein; sie hat im Unterhause für das Verfahren der Chartered Company Worte so scharfen und so treffenden Tadels gefunden, daß sie sich selbst untreu werden müßte, wollte sie sich einer gründlichen parlamentarischen Untersuchung des corrupten Gesammtvreibens jener Gesellschaft entziehen. Ob die Beweggründe der Opposition hierbei wirklich nur der Ausfluß eines lebhaften, unbestechlichen Rechtsgefühls sind, ist für den praktischen Effect ohne Belang. Jedenfalls steht sie der ganzen Sache ferner und unbefangener gegenüber, als Herr Chamberlain, der für die Inszenirung der britischen Südafrikapolitik mindestens die formale, daneben aber auch ein gutes Theil intellectueller Verantwortlichkeit trägt, und deshalb wird sie sich auch nicht verhehlen, daß, wenn Präsident Krüger mit der Veröffentlichung von Stichproben aus der Jameson-Rhodes'schen Geheim-Correspondenz fortfahren sollte, die Position Englands bei der Beschränkung der Enquête auf eine untergeordnete gerichtliche Procedur nur noch mehr ins Gedränge gerathen dürfte, als es jetzt schon thatsächlich der Fall ist. Mittlerweile ist über die Begnadigung der Transvaal-Verschwörer oder der „Reformisten", wie sie in englischen Correspondenzen euphemistisch genannt werden, folgende Nachricht eingetroffen:

* **London**, 20. Mai. (Meldung des „Reuter'schen Bureaus".) Eine Depesche Robinson's, der heute mit Secretair Bowa nach England abgereist ist, an Chamberlain bestätigt die Strafumwandlung und fügt hinzu, daß eine 15jährige Gefängnißstrafe nur eine Formalität bedeute, deren Vollstreckung wenig wahrscheinlich sei. Die übrigen 59 Angeklagten anlangend, so sind 9 gänzlich straffrei geblieben, während die Strafen der anderen auf 5 bezw. 3 Monate Gefängniß gemildert worden. Die Verbannung ist aufgehoben, falls die Betreffenden ihr Ehrenwort geben, zukünftig sich nicht in die inneren Angelegenheiten Transvaals mischen zu wollen. Die Geldstrafen werden aufrecht erhalten.

Hiernach bestätigt sich die von uns als selbstverständlich angenommene Umwandlung der Todesstrafe in Gefängnißstrafe, nicht in Verbannung. Wenn Sir Robinson an eine weitere Ermäßigung glaubt, so darf man annehmen, daß er gut unterrichtet ist, doch ist kaum anzunehmen, daß es sich um eine bloße „Formalität" handelt. Der Aufführung einer gerichtlichen Farce nach englischem Muster halten wir den

---

Feuilleton.

Die Tochter des Millionärs.

17] Roman aus dem Englischen von L. Bernfeld.
(Nachdruck verboten.)

Miß Hopley war, wie Karoline versicherte, in keiner Weise eine verschwenderische Dame in Bezug auf ihre Stellung, dagegen wäre sie die Großmüthigkeit selbst gegen Andere — sie würde, um Anderen zu helfen, Alles hergeben, was sie besitze. Karoline hatte mehr als einmal gesehen, wie ihre junge Herrin das Portemonnaie leerte, um den Inhalt desselben einem Bettler zu geben oder sonst einen Hilfsbedürftigen damit zu unterstützen.

Dann leitete Mr. Betlow die Unterhaltung vorsichtig in eine andere Richtung. Wurde Miß Hopley sehr verehrt? Hatte sie viele Anbeter? Karoline gestand zu, daß sie ihrem gnädigen Fräulein schon häufig Briefe überbracht habe, welche ihr von einem sehr schönen Herrn zur Besorgung übergeben worden seien, aber den Namen dieses Herrn könne sie Mr. Betlow nicht verrathen, das würde ein Vertrauensbruch sein. Sie wolle nur sagen, daß der Herr groß und schön und von sehr vornehmer Erscheinung sei und sich augenblicklich hier in der Nähe aufhalte.

Das war etwas für Mr. Betlow. Er fuhr fort, so gut er irgend konnte, Karoline den Hof zu machen; er liebäugelte mit ihr, er legte seinen Arm um ihre Taille und fragte sie, ob der vornehme Anbeter Miß Hopley's sie — Karoline — schon einmal geküßt habe.

„Mr. Betlow, was denken Sie von mir?" rief Karoline entrüstet.

„Außerdem ist er meinem Fräulein so ergeben, daß er gar nicht nach mir fragen würde!"

„Ach — und ich hatte dem Grafen von Sanfoine einen besseren Geschmack zugetraut. Wie ist es möglich, daß er ein so hübsches Mädchen, wie Sie es sind, meine Theuerste nicht beachtet", sagte der verschmitzte Polizist.

„Es ist gar nicht der Graf von Sanfoine", erwiderte Karoline unbedacht. „Ich glaube, er hat ihr einen Antrag gemacht, aber Graf oder nicht Graf, sie will nichts von ihm wissen."

„Ja, ja, ich dachte mir das. Ich wollte nur hören, was Sie sagen würden. Ich weiß ganz gut, daß Victor Greville der Erwählte Ihrer Dame ist."

„Hm — Sie können Sir Victor doch nicht gerade groß und stattlich nennen; nein, nein, mein Fräulein hat einen besseren Geschmack!"

„Nun, dann ist es ohne Frage der andere junge Mann, Mr. Syner, der sich auch hier im Hause aufhält."

„Habe ich etwa gesagt, daß er es sei? Lächerlich!" bemerkte Karoline muthwillig. Mr. Betlow strafte ihren Muthwillen, indem er einen herzhaften Kuß auf ihre Lippen drückte. Entrüstet wandte sie sich von ihm ab. Da sie aber neben ihm auf der Fensterbank, wo die ganze Unterhaltung stattfand sitzen blieb, ließ er sich dadurch nicht beirren, sondern fuhr lachend fort:

„Wie es auch sei, Sie sollen von mir nicht sagen können, daß ich für so viele Reize blind gewesen wäre. Sie sind viel hübscher als Miß Hopley, Karoline, und wenn ich der Capitain Seudamore wäre, ich würde Ihnen das längst gesagt haben!"

„Capitain Seudamore? Ich habe seinen Namen ja gar nicht erwähnt", rief Karoline mit einiger Bestürzung aus.

„Der Capitain ist's! nicht wahr, ich habe Recht?" fuhr Betlow eindringlich fort. „Sie dürfen es mir dreist zugestehen, ich werde es ganz geheim halten!"

„Da Sie es errathen haben, Mr. Betlow, kann ich es wohl sagen, daß es der Herr Capitain Seudamore ist. Aber Sie dürfen es keiner lebenden Seele mittheilen, denn ich habe meinem Fräulein geschworen, daß ich zu Niemand davon sprechen will. Mr. Hopley wünscht seine Tochter an den Grafen von Sanfoine zu verheirathen, und darum darf er nicht wissen, daß sie dem Capitain ihre Hand zugesagt hat!"

„Sie hat ihm also ihre Hand zugesagt?"

„Ja, Sie wissen ja, bei den vornehmen Leuten ist das nicht anders, da ist gleich die Rede vom Heirathen; so eine kleine Liebelei, wie dies wohl manchmal —"

„Zum Beispiel zwischen uns Beiden vorkommt, meine Theure!"

„Ich möchte wohl wissen, wie Sie sich erlauben können, so etwas auszusprechen, Mr. Betlow! Doch was ich von meinem Fräulein sagen wollte, sie liebt den Capitain so zärtlich, daß sie im Stande wäre, jedes Opfer für ihn zu bringen!"

Mr. Betlow war befriedigt und erhob sich. Glücklicherweise wurde der Unterhaltung durch den Klang von Miß Hopley's Glocke ein schnelles Ende gemacht. Der Beamte dachte über das Gehörte nach und zog seine Schlüsse daraus. Die Geldverlegenheit Seudamore's, seine Spielschulden, sein Verhältniß zu der reichen und freigebigen Erbin, welche ihn liebte und ein so außerordentlich kostbares Brillantholsband besaß. Es lag ja ganz klar auf der Hand, daß die beiden Liebenden im vollsten Einverständniß gehandelt hatten. Der junge Mann hatte augenscheinlich kein allzu zartes Gewissen, und die junge Dame war großmüthig und opferwillig. Mr. Betlow erinnerte sich der zwischen Beiden gewechselten Blicke, und der Entschiedenheit, mit der es Miß Hopley zurückgewiesen hatte, Karoline in die Sache mit hineinzuziehen. Es war ihm vollständig klar, daß sich die junge Dame durch ihre Liebe zu diesem gewissenlosen Menschen in eine gefährliche und schwierige Lage gebracht hatte, und daß sie seinetwegen gezwungen war, Stillschweigen zu beobachten — sie befand sich vollständig in seiner Macht.

Da nun die Angelegenheit zu Mr. Betlow's Befriedigung soweit gediehen war, blieb ihm nur noch eins zu entdecken übrig. Da nach seiner Ansicht Miß Hopley dem Capitain ihre Brillanten zur Deckung dringender Schulden gegeben hatte, so war anzunehmen, daß der Schmuck schon von ihm zu Gelde gemacht worden wäre. Dieses letzte kleine Glied, welches Mr. Betlow in der Kette seiner Beweise noch fehlte, fand er auch bald.

Mr. Betlow traf gleich nach seinem Tête-à-tête mit Karoline Victor, als dieser von seiner Zusammenkunft mit Beatrix zurückkehrte. Der junge Mann war in Gedanken versunken und wollte mit einem kurzen Gruße an dem Polizisten vorübergehen; doch sollte ihm das nicht gelingen, denn Betlow stellte sich ihm gerade in den Weg und redete ihn an.

„Das trifft sich ja herrlich, Sir Greville, ich war soeben im Begriff, Sie aufzusuchen. Darf ich Ihre Zeit einige Augenblicke in Anspruch nehmen? Ich möchte nur wenige Worte mit Ihnen sprechen!"

„Ein anderes Mal, Mr. Betlow, später; jetzt ist es mir unmöglich —" und man sah es an seinem sorgenvollen Gesichtsausdruck, daß er nicht in der Stimmung war, sich in ein Gespräch einzulassen.

„Ein anderes Mal würde keinen Zweck haben!" erwiderte Mr. Betlow ernst. „Bitte, schenken Sie mir einen Augenblick Ihre Aufmerksamkeit, ich werde Sie nicht lange aufhalten!"

Obgleich Victor diese Zudringlichkeit verdroß, konnte er doch nicht umhin, dem Beamten seine Bitte zu gewähren.

„Wenn ich recht verstanden habe, Sir Victor, sind Sie gestern in Inverneß gewesen und haben Ihre Yliste dort ausbessern lassen, bitte sagen Sie mir doch, ob Sie irgend einen Bekannten auf der Fahrt dorthin getroffen haben."

„Ja, aber weshalb fragen Sie darnach?"

„Verzeihen Sie, das kann ich Ihnen vorläufig nicht sagen! Wollen Sie die Güte haben, mir zu sagen, wer es war?"

„Gewiß, warum sollte ich nicht. Es war der Capitain Seudamore, wir fuhren Vormittags zusammen nach Inverneß und kehrten Nachmittags gemeinsam zurück."

„Ah, ich dachte es mir. Hat Ihnen der Capitain gesagt, zu welchem Zweck er nach Inverneß führe".

„Nein, ich habe auch gar nicht darnach gefragt."

Mr. Betlow richtete jetzt eine zweite Frage an Sir Victor, welche diesen aufs Höchste überraschte.

„Können Sie mir vielleicht zufällig sagen, Sir Greville, in welcher Beziehung der Capitain Seudamore zu Miß Hopley steht?"

„Mr. Betlow", rief Victor entrüstet, „das ist eine sehr unzarte Frage. Ich sollte meinen, daß es Sie durchaus nichts angehen kann, in welcher Beziehung der Herr und die Dame zu einander stehen!"

„Ich bitte sehr um Entschuldigung, Sir Greville, es geht mich sogar sehr nahe an; die Angelegenheit, welche mich in dieses Haus geführt hat, steht im engsten Zusammenhang damit, und Ihre Antwort kann vielleicht sehr viel zur Aufklärung des Diebstahls beitragen".

„In diesem Falle werde ich Ihnen dieselbe natürlich nicht verweigern, obgleich ich gestehe, daß ich nicht begreife, in welcher Beziehung ihre Frage zu dem Diebstahl stehen kann. — Miß Hopley ist mit dem Capitain Seudamore so gut wie verlobt!" Obgleich es ihm schwer wurde, diese Worte auszusprechen, überwand er sich dennoch, da er es für seine Pflicht hielt, dem Beamten zu antworten.

„Sind Sie Ihrer Sache sicher, Sir Greville?"

„Ganz sicher!" Bei diesen Worten wandte Victor Mr. Betlow den Rücken und verließ ihn. Er fühlte, daß er fernere Fragen über den Gegenstand nicht ertragen könnte.

Betlow ging, vergnügt vor sich hinpfeifend, hinaus und dachte an seine bequeme Junggesellenwohnung in Edinburg.

„Ich hoffe, daß ich morgen Abend daheim sein kann", sagte er wohlgefällig zu sich selbst. „Es handelt sich hier um eine reine Familienangelegenheit. Mir sind solche Sachen verhaßt, es schaut nichts dabei heraus. Glücklicherweise hat es nicht lange gedauert, es hätte darüber gut und gerne eine Woche hingehen können, wenn mir die Umstände nicht zu

SLUB
Wir führen Wissen.